

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 7a Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht ist der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abzulösen. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung).

Artikel II

§ 12 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 11 (2)	=	<u>5,00 €</u> monatlich
b) Zusatzgebühr nach § 11 (3)	=	<u>2,35 €</u> je m ³ Abwasser

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l = 0,02 €/m³

von 651 bis 900 mg/l = 0,04 €/m³

von 901 bis 1.150 mg/l = 0,06 €/m³

von 1.151 bis 1.400 mg/l = 0,08 €/m³

über 1.400 mg/l für je 250 mg/l

stärkere Verschmutzung = 0,02 €/m³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.